

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Aktenzeichen 02/12

Würzburg, 24.08.2012

## U R T E I L

### im Anzeigeverfahren

**des BTTV – Geschäftsstelle – vom 24.07.2012 wegen Verstoß gegen die  
Wettspielordnung bei der Beantragung einer Ersterteilung einer  
Spielberechtigung**

gegen

**den Verein A**

- **Beschuldigter** - .

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat durch den Vorsitzenden Günter Gehr ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Bei der Stellung eines Antrages auf Ersterteilung einer Spielberechtigung hat der Verein A gegen die Formvorschriften von B 3 der Wettspielordnung verstoßen.**
- 2. Der Beschuldigte wird wegen unrichtiger Angaben mit einer Geldstrafe von 50,-- Euro belegt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat der Beschuldigte zu tragen (...)**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.07.2012 hat die Geschäftsstelle des BTTV beim Sportgericht des Verbandes Anzeige erhoben, da eine Ersterteilung einer Spielberechtigung für einen Jugendspieler beantragt wurde, ohne dass die Bestimmungen hierfür beachtet wurden. Die Beantragung erfolgte ohne geleistete Unterschriften des Jugendspielers und des/der Erziehungsberechtigten; in dem von der Geschäftsstelle überreichten Schriftverkehr gibt der Beschuldigte dies zu.

Am 25.07.2012 eröffnete das Sportgericht des Bezirks Unterfranken – zuständigkeithalber wurde die Anzeige vom Sportgericht des Verbandes weiter –

gereicht – das Sportgerichtsverfahren. Am 30.07.2012 teilte der Abteilungsleiter des Vereins A mit, dass der Sachverhalt unstrittig sei und führte Entlastungspunkte für die Nichtbeachtung der Formvorschriften an.

Die Angelegenheit wurde dadurch bekannt, da ein weiterer Verein ebenfalls eine Ersterteilung einer Spielberechtigung beantragte und zwar unter Beachtung der vorgegebenen Vorschriften.

### **Entscheidungsgründe:**

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 13 Abs. 4 RVStO von der Einleitung des Verfahrens unterrichtet und dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Sportgerichts nach § 9 Abs. 2 und 3 erfolgen wird; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 13 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Begründetheit:

Der Anzeige wird stattgegeben.

In B 3 der WO ist in Ziffer 3.1 a Satz 2 festgelegt, dass bei der Ersterteilung einer Spielberechtigung bei der Antragstellung das schriftliche Einverständnis des Spielers und bei Minderjährigen – wie hier – zusätzlich die des gesetzlichen Vertreters vorliegen muss. Der Beschuldigte bestätigte mit der Beantragung der Erstspielberechtigung, dass ihm ein unterschriebener Antrag vorliegt. Diese Angabe stellte sich als unrichtig heraus und dies wurde vom Beschuldigten auch mehrfach bestätigt.

Wenn Unterschriften verlangt werden, diese aber nicht vorliegen, so kann von einer „wissentlich unrichtigen Angabe“ ausgegangen werden.

Wegen falschen Angaben im Wettspielbetrieb wird hiermit nach § 56 Abs. 3 RVStO eine Geldstrafe von 50,-- Euro ausgesprochen.

Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die Begründung, die zu der Antragstellung ohne Einholung der geforderten Unterschriften führten, wurden bei der Urteilsfindung mildernd berücksichtigt und es wurde nur die Mindeststrafe – der Rahmen erstreckt sich von 50,-- bis 300,-- Euro – angesetzt.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 15 Abs. 2 RVStO).

Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht des Verbandes einzulegen (§ 15 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 2 RVStO). Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass der Kostenvorschuss gem. § 24 RVStO in Höhe von 50,-- Euro bei der Geschäftsstelle des BTTV eingezahlt worden ist.

Anschrift des Vorsitzenden des Sportgericht des Verbandes:

Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau

gez. G. Gehr, Sportgerichtsvorsitzender